

Allgemeine Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein Nr. V-068-784-391-7

Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers:

aus der satzungsmäßigen Tätigkeit der im RKK zusammengeschlossenen Vereine, Gesellschaften, Zünfte sowie Garde-/Tanzsportvereine.

Bedingungen und Vereinbarungen

00600	Allgemeine Versicherungsbedingungen (AHB)
02050	Firmen-Haftpflicht Handel, Handwerk, Gewerbe
02092	Allgemeine Vers. Bedingungen USV-Basis
00610	Zusatzbedingungen Benachteiligung (AGG)
-	Risikobeschreibung

Versicherungssummen

Versicherungssummen

	Versicherungssumme je Versicherungsfall	höchstens aber je Versicherungsjahr
Personen-, Sach- und Vermögensschäden (pauschal) aus der Betriebs-, Produkt und Umwelt-Haftpflichtversicherung	EUR 10.000.000	EUR 10.000.000

Die vorgenannte Versicherungssumme gilt für nachfolgende Risiken wie folgt begrenzt:

	je Versicherungsfall	höchstens aber je Versicherungsjahr
Mietsachschiäden an Gebäuden und Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser	EUR 10.000.000	EUR 10.000.000
Tätigkeitsschiäden	EUR 5.000.000	EUR 10.000.000

Schäden durch Medienverlusten	EUR 5.000.000	EUR 10.000.000
Energiemehrkosten	EUR 5.000.000	EUR 10.000.000
sonstige Vermögensschäden/ Abhandenkommen darin enthalten: - Datenschutzverletzungen, - Nutzung von Internet-Technologien, - Ansprüche aus Fehlberatung nach dem RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz), - Datenverlustschäden, - Versehentliches Auslösen von Fehlalarm, - Abhandenkommen von Schlüsseln, - Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe.	EUR 750.000	EUR 1.500.000
sonstigen Mietsachschäden	EUR 100.000	EUR 100.000
Personen-, Sach- und Vermögensschäden (pauschal) für Ansprüche aus Benachteiligungen	EUR 100.000	EUR 200.000
Vermögensschäden für Vereine	EUR 25.000	EUR 50.000
	Je Störung des Betriebes bzw. behördliche Anordnung	höchstens aber je Versicherungsjahr
Umwelthaftpflicht: Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	EUR 1.000.000	EUR 1.000.000
	Versicherungssumme je Versicherungsfall	höchstens aber je Versicherungsjahr
Vermögensschäden im Rahmen der Umweltschadensversicherung	EUR 1.000.000	EUR 1.000.000

Die vorgenannte Versicherungssumme gilt für nachfolgende Risiken wie folgt begrenzt:

	Versicherungsfall	Versicherungsjahr
Kosten der Ausgleichssanierung im Rahmen der Umweltschadensversicherung	EUR 200.000	EUR 200.000
neuen Risiken im Rahmen der Umweltschadensversicherung	EUR 500.000	EUR 500.000
	Je Störung des Betriebes bzw. behördliche Anordnung	höchstens aber je Versicherungsjahr
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen der Umweltschadensversicherung	EUR 200.000	EUR 200.000

Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Leistungen des Versicherers bei:

01

Mietsachschäden an Gebäuden und Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungs- Abwasser 10,00%, mindestens mit EUR 250,00, höchstens mit EUR 2.500,00 je Versicherungsfall

02

sonstige Mietsachschäden 10,00%, mindestens mit EUR 50,00, höchstens mit EUR 2.500,00 je Versicherungsfall

03

Abhandenkommen von Schlüsseln 20,00%, mindestens mit EUR 50,00 je Versicherungsfall

04

Umwelthaftpflicht: Personen-, Sach und mitversicherte Vermögensschäden mit 10,00%, mindestens mit EUR 125,00, höchstens mit EUR 2.500,00 je Versicherungsfall

05

Umwelthaftpflicht: Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles mit 10,00%, mindestens mit EUR 125,00, höchstens mit EUR 2.500,00 je Störfall

06

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen der Umweltschadensversicherung mit 10,00%, höchstens mit EUR 5.000,00 je Störfall

07

versicherten Kosten im Rahmen der Umweltschadensversicherung mit 10,00%, höchstens mit EUR 5.000,00 je Versicherungsfall

Risikobeschreibung

Besondere Vereinbarungen:

Bei Umzügen sind die sog. "Radengel" durch den Vertrag mitversichert, auch wenn Sie keine Vereinsmitglieder sind.

Bei Absperrungen und Auf- und Abbauten sind Helfer mitversichert, auch wenn Sie keine Vereinsmitglieder sind.

Mitversichert ist das Verwenden von Böllern, Mörsern und Schallkanonen bei Karnevals- und Festumzügen, soweit dieses Betreiben polizeilich genehmigt ist und durch hierzu befähigte Personen erfolgt.

Zu den Deckungserweiterungen "Mietsachschäden an Gebäuden und Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser" und "sonstige Mietsachschäden" gilt zusätzlich vereinbart:

Zelthallen (keine Partyzelte/Pavillons/etc.) gelten gemieteten Räumen gleichgestellt. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, welche im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau derartiger Zelthallen an diesen entstehen.

Anmerkungen der Redaktion

A)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein/Betriebssportgemeinschaft, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereins-/Betriebssportgemeinschaftszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe, Sportveranstaltungen, Lehrgänge, Umzüge).

2. In Ergänzung zu Teil A Ziff. 2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Mitglieder des Vereins/der Betriebssportgemeinschaft in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für die Zwecke des versicherten Vereins/der versicherten Betriebssportgemeinschaft bei Veranstaltungen des Vereins/der Betriebssportgemeinschaft.

Für Betriebssportgemeinschaften gilt dies auch dann, wenn es sich um die Teilnahme an Radrennen, Box- und Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) handelt.

B)

Wird ein zulassungspflichtiges Fahrzeug (Anhänger) mit Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Straßenverkehr/Umzug zugelassen, dann hat es Versicherungsschutz über die Haftpflichtversicherung.